

SATZUNG

des "Fördervereins Georg-August-Zinn-Schule, Wixhausen"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Georg-August-Zinn-Schule, Wixhausen". Der Sitz des Vereins ist 64291 Darmstadt (Wixhausen).

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat den Zusatz "e.V.". Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Selbstlose Tätigkeit, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere indem er Geld- und Sachmittel beschafft und an die Georg-August-Zinn-Schule Darmstadt-Wixhausen zur Verwendung für die o.g. Zwecke weitergibt (Förderverein, §58 AO) und die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schülern fördert. Die Förderung kann durch Geld- oder Sachzuwendungen oder durch eigene Aktivitäten erfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die sich der Georg-August-Zinn-Schule verbunden fühlt und die Aufgaben des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung fördern möchte.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann durch Austritt, Ausschluss oder Tod, Auflösung der juristischen Person enden. Mit dem Aufnahmeantrag teilt die Person eine postalische und – sofern vorhanden – eine e-Mail-Adresse mit. Änderungen der Kontaktdaten teilen die Mitglieder jeweils zeitnah dem Vorstand mit. Die Kontaktdaten dürfen nur von den Mitgliedern des Vorstandes und ausschließlich zur Durchführung der Aufgaben des Vorstandes genutzt werden.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, und zwar mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Vereinsziele verstößt oder die Mitgliedschaft aus einem sonstigen Grunde nicht mehr tragbar ist. Ein wichtiger Grund, der zum Ausschluss berechtigt, liegt vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschluss mündlich oder schriftlich zu äußern.

Der Beschluss auf Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zuzustellen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Namen des Vereins endgültig.

§ 4 Beitrag

Es ist alljährlich ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge werden per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Schulleiter / die Schulleiterin der Georg-August-Zinn-Schule und der / die Vorsitzende des Schulleiternbeirates der Georg-August-Zinn-Schule, sind kraft Amtes Beisitzer im Vorstand (erweiterter Vorstand). Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines gewählten Vorstandsmitgliedes.

Der/die 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende (Stellvertreter) sowie der/die Schatzmeister/in werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt ihrer Wahl, gewählt. Sie bleiben jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis des Vereins wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in jeweils nur dann vertreten dürfen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vereinsvorstand kann weitere Mitglieder zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ernennen (kooptieren). Die Mitglieder des Vorstands sind nur im Rahmen ihrer übertragenen Aufgaben alleinvertretungsberechtigt. Für die Freigabe von Vereinsmitteln oder den Abschluss von Verträgen im Namen des Vereins ist das Votum eines Mitglieds des gewählten Vorstands (in der Regel der/des 1. Vorsitzenden) notwendig.

Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden) nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens zweimal jährlich. Die Tagesordnung der Vorstandssitzung muss nicht angekündigt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands davon mindestens ein Mitglied des gewählten Vorstands anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstands können als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden.

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Von der Vorstandssitzung ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, in dem insbesondere die Beschlüsse des Vorstands niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Der/Die Schatzmeister/in hat über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen, sowie der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vorzulegen. Alle Ausgaben müssen belegt sein, die Belege sind chronologisch geordnet zu verwahren. Alle Überweisungen und Abhebungen von Konten und Sparbüchern des Vereins werden jeweils von zwei Personen unterschrieben; dies können nur sein: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und/oder Schatzmeister/in.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, deren Zahlungsweise und Fälligkeit, Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl von zwei Kassenprüfern, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, Beschluss über Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Versammlung beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird entweder durch den 1. Vorsitzenden des Vorstands (bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter) oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an jedes Mitglied. Sie kann auch durch Veröffentlichung in der „Arheiliger Post“ unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/Adresse gerichtet war.

Die Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, zu erfolgen. Auf Beschluss des Vorstands können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Jede

ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu bestimmen, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein schriftliches Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Anwesenden baldmöglichst und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist, zusammen mit einer Anwesenheitsliste, in die sich jeder Teilnehmer der Mitgliederversammlung einzutragen hat, bei den Vereinsakten aufzubewahren.

Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme (Familien bzw. Ehepaare haben gemeinsam eine Stimme, sofern sie nicht jeweils eine eigene Mitgliedschaft haben). Die Abstimmungen und Wahlen können durch Handzeichen erfolgen, auf Verlangen eines Mitglieds ist jedoch geheim und schriftlich abzustimmen (gezählt werden die Ja-Stimmen, die Nein-Stimmen und die Enthaltungen). Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

§ 8 Kassenprüfer

Es werden insgesamt zwei Kassenprüfer/innen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jede/r Kassenprüfer/in ist einzeln zu wählen und darf nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer/innen haben rechtzeitig vor einer Mitgliederversammlung die Rechnungsführung des Vorstands zu prüfen; dazu hat jeder der Kassenprüfer/innen das Recht, die Unterlagen des Vorstands, insbesondere der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters, einzusehen (auch über das Jahr hinweg) und vom Vorstand alle zur Erfüllung der Aufgaben der Kassenprüfer/innen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

Die Kassenprüfer/innen haben jeweils in der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht vorzulegen und gegebenenfalls zu erläutern. Der Bericht ist von beiden Kassenprüfern/Kassenprüferinnen zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn zwei Drittel aller Vereinsmitglieder dafür stimmen. Sind in dieser Versammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Georg-August-Zinn-Schule, Wixhausen, der es unmittelbar und ausschließlich der Georg-August-Zinn-Schule für steuerbegünstigte Zwecke zuwendet.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Darmstadt.

§ 11 Inkrafttreten

Die erste Version dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.02.1999 beschlossen und auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.09.2022 geändert. Die geänderte Version ist gültig ab 22.09.2022 und ersetzt alle vorherigen Versionen.